



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 2001

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	3. 7. 2001	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.	456
210	3. 7. 2001	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW	456
216	28. 6. 2001	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. . .	457
222	3. 7. 2001	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –	457
238	12. 6. 2001	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverordnung-ZweVO).	458
281	15. 6. 2001	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	459
34	19. 6. 2001	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts	459
7103	3. 7. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV)	460

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

2. Artikel 29a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 456.

210

**Gesetz
zur Änderung des Meldegesetzes NW
Vom 3. Juli 2001**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Änderung
des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NW – MG NW)**

Artikel I

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „NW“ durch die Bezeichnung „NRW“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 4 Ordnungsmerkmale“ wird die Angabe „§ 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 21 Fortschreibung des Melderegisters“ wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Vorbereitung von Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren sowie bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass der Betroffene

a) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,

b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen
die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsrecht die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“

d) Nummer 7 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Richtigkeit und
Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde es von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Un-

vollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.“

5. § 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 10),“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berichtigung und Ergänzung
von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 9“ ersetzt.

8. § 21 wird gestrichen.

9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Übermittlung“ das Wort „unverzügliche“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Hat die bisher zuständige Meldebehörde innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung von der Meldebehörde erhalten, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständig ist, ist diese nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

10. In § 31 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

11. In § 34 Abs. 9 Nr. 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 2“ nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Angaben „eintausend Deutsche Mark“ und „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angaben „eintausend Euro“ und „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 12 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 12 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 456.

216

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 28. Juni 2001

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 761), wird nach dem Wort „Brühl“ das Wort „Bünde“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2001

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 457.

222

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K. d. ö. R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K. d. ö. R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K. d. ö. R. – Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Zweiten Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein – K.d.ö.R. –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. –
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 25. April 2001 unterzeichneten Zweiten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Zweite Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zweiter Änderungsvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Präambel

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV NRW 1993, 314 ff.), geändert durch Änderungsvertrag vom 18. Februar 1997 (GV NRW 1997, 74 f.), verpflichtet, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahlen der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Veränderung der Aufgaben und der dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Herrn Wolfgang Clement,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Paul Spiegel
und durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
Herrn Johann Schwarz,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Hanna Sperling
und den stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Fawek Ostrowiecki,
und der Synagogen-Gemeinde Köln,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Herrn Alexander Alter und Herrn Zvi Perelman,
nachfolgend Jüdische Gemeinschaft genannt,
folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Ersten Änderungsvertrages vom 18. Februar 1997 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in

Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung

für das Haushaltsjahr 2001 mit 6 Millionen DM

für das Haushaltsjahr 2002 mit 7,5 Millionen DM und

ab dem Haushaltsjahr 2003 mit jährlich 10 Millionen DM.

(3) Der in Absatz 1 ab dem Haushaltsjahr 2003 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2004 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, zwei Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes wirksam.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 457.

238

**Verordnung
über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum
(Zweckentfremdungsverordnung-ZweVO)**

Vom 12. Juni 2001

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), wird verordnet:

§ 1

Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie deren einzelne Wohnräume dürfen nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden

a) im Regierungsbezirk Arnsberg

in den kreisfreien Städten:	Bochum Dortmund Hagen Hamm Herne
-----------------------------	--

und in den kreisangehörigen
Städten im

Ennepe-Ruhr-Kreis:	Hattingen
Märkischen Kreis:	Hemer Iserlohn

- Kreis Soest: Werl
Kreis Unna: Schwerte
Unna
- sowie in der kreisangehörigen
Gemeinde des
Kreises Unna: Bönen
- b) **im Regierungsbezirk Detmold**
in der kreisfreien Stadt: Bielefeld
und in der kreisangehörigen
Stadt
des Kreises Paderborn: Paderborn
- c) **im Regierungsbezirk Düsseldorf**
in den kreisfreien Städten: Düsseldorf
Duisburg
Krefeld
Mönchengladbach
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen
Remscheid
Solingen
Wuppertal
- und in den kreisangehörigen
Städten im
Kreis Mettmann: Erkrath
Haan
Hilden
Langenfeld
Ratingen
- Kreis Neuss: Kaarst
Kreis Wesel: Moers
- d) **im Regierungsbezirk Köln**
in den kreisfreien Städten: Aachen
Bonn
Köln
Leverkusen
- und in den kreisangehörigen
Städten im
Kreis Aachen: Stolberg
Erfdkreis: Brühl
Rheinisch-Bergischen Kreis: Wermelskirchen
- e) **im Regierungsbezirk Münster**
in den kreisfreien Städten: Bottrop
Gelsenkirchen
Münster
- und in den kreisangehörigen
Städten im
Kreis Borken: Bocholt
Kreis Recklinghausen: Castrop-Rauxel
Gladbeck
Marl
Recklinghausen
- Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom
4. Juli 1995 (GV. NRW. S. 610/SGV. NRW. 238) außer
Kraft.
- Düsseldorf, den 12. Juni 2001
- Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
- Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
- Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper
- GV. NRW. 2001 S. 458.
- 281
- Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom 15. Juni 2001**
- Nachdem die letzte Mitteilung der vertragschließenden
Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für
das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, beim
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernäh-
rung und Verbraucherschutz am 15. März 2001 eingegan-
gen ist, ist das Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess-
und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (Be-
kanntmachung vom 16. September 2000, GV. NRW. S. 653)
nach seinem § 2 am 1. April 2001 in Kraft getreten.
- Düsseldorf, den 15. Juni 2001
- Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement
- GV. NRW. 2001 S. 459.
- 34
- Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen
auf dem Gebiet des Justizkostenrechts
Vom 19. Juni 2001**

§ 2

(1) Die in § 1 aufgeführten Gemeinden nehmen die
Erteilung der Genehmigung nach dieser Rechtsverord-
nung in eigener Zuständigkeit als Selbstverwaltungs-
angelegenheit wahr.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 des Geset-
zes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung
des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und
Architektenleistungen wird den nach Absatz 1 zuständi-
gen Gemeinden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 1. Oktober
1957 (GV. NRW. S. 256) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem
Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Okto-
ber 1957 (GV. NRW. S. 260), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 12. Januar 1999 (GV. NRW. S. 40), wird
aufgehoben. Sie ist übergangsweise weiterhin anzuwen-
den auf Aufträge, in denen Kosten nach dem Gesetz über
Kosten der Gerichtsvollzieher in der bis zum 30. April
2001 geltenden Fassung zu erheben sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 459.

7103

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gaststättengesetzes
(Gaststättenverordnung – GastV)**

Vom 3. Juli 2001

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) wird verordnet:

Artikel I

- Der zweite Abschnitt der Gaststättenverordnung vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17) erhält folgende Fassung:

**Zweiter Abschnitt
Sperrzeit**

„§ 3

Verordnungsermächtigung

Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 Ordnungsbehördengesetz zu erlassen.

§ 4

Allgemeine Sperrzeit, Ausnahmen

(1) Sofern die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung nach § 3 keinen Gebrauch macht, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

§ 5

**Sperrzeiten
für bestimmte Betriebsarten**

(1) Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

(2) Für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

- Die §§ 7 und 8 werden zu §§ 6 und 7.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2001 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359